

Vereinigung zur Wahrung der
Rechte gleichgeschlechtlich
lebender Frauen und Männer
Member of the
International Lesbian and
Gay Association ILGA



48/SN-214/ME

BMJ

Postfach 63
1016 Wien

05.10.2001

Betrifft: Begutachtungsverfahren: Strafprozeßreformgesetz Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfs, den wir in seiner Grundkonzeption der Stärkung der Grundsätze eines fairen und an den Grundrechten orientierten Verfahrens sowie der Trennung von Sachverhalts- und Beweisermittlung auf der einen Seite und dem Grundrechtsschutz auf der anderen sehr begrüßen. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Zustimmung erlauben wir uns auf die folgenden Punkte hinzuweisen.

Lebensgefährten

Unverständlich erscheint uns die Beschränkung der Möglichkeit, sich ohne Geltendmachung eines privatrechtlichen Anspruchs als Privatkläger einem Strafverfahren anzuschließen, auf Ehepartner und Kinder einer getöteten Person. Gerade Lebensgefährten, die ja gem. § 72 StGB in den strafrechtlichen Angehörigenbegriff einbezogen sind, benötigten eine solche Bestimmung, weil ihnen (im Gegensatz zu Ehepartnern und Kindern, die daher eine solchen Bestimmung gar nicht benötigten; vgl. § 1327 ABGB aber auch die neue Judikatur zum Schmerzengeldersatz für leidende Angehörige) im Regelfall keine privatrechtlichen Ansprüche auf Grund der Tötung ihres Partners zustehen.

Absolut geringfügige Taten (Abschaffung des § 42 StGB)

Als ungerechtfertigte Verschärfung betrachten wir die vorgesehene de facto Abschaffung des § 42 StGB. Die vorgeschlagene Bestimmung des § 194 StPO kann dafür keinen Ersatz bieten, läge doch die Entscheidung nach dem vorgelegten Entwurf, im Gegensatz zur geltenden Rechtslage, ausschließlich im Ermessen des Staatsanwaltes, während Gerichte, auch Rechtsmittelgerichte, geschweige denn der Beschuldigte selbst, keinerlei Möglichkeit mehr hätten, eine Sanktion (oder Reaktion in Form der Diversion) wegen absoluter Geringfügigkeit zu vermeiden. Dieser Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage ist mit Nachdruck abzulehnen, zumal die Erfahrung lehrt, dass Staatsanwaltschaften auch bei absolut geringfügigen Delikten immer wieder zu verfolgen pflegen und es auch in diesem Bereich der gerichtlichen Kontrollfunktion bedarf, wie der jüngste Fall der unbescholtene Pensionistin zeigt, die wegen Diebstahls einer Tube Kukident (!) angeklagt, sogar in erster Instanz verurteilt worden und erst durch das Berufungsgericht in Anwendung eben des § 42 StGB freigesprochen worden ist (LG St. Pölten 15.01.2001, 22 Bi 78/00). Wenn diese notwendige Filterfunktion für absolut geringfügige Fälle samt gerichtlicher Kontrolle nur durch die dzt. materiell-rechtliche Lösung erzielbar ist, dann möge man bei dieser bleiben. Sie hat sich so schlecht nicht bewährt.

Kuratorium: Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Institut für Erziehungswissenschaften, Univ. Innsbruck, Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller, Liberales Forum; LAbg. a.D. Univ.-Prof. Dr. Christian Brunner, Professor für Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz, Liberales Forum; Prof. Ench Feigi, Historiker, Schniftsteller, Regisseur, Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, AKH Wien; Dr. Marion Gebhart, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien a.D.; Dr. Alfred Gusenbauer, Bundesparteivorsitzender der SPÖ, BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, SPÖ, Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ, Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des Öst. AIDS-Komitees; Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier, Liberales Forum; Univ.-Prof. Dr. Christian Köck, Univ.-Prof. Dr. Kurt Luthi, em. Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina; Mag. Heinz Patzelt, Generalsekretär, amnesty international Österreich; Univ.-Lekt. Mag. Rotraud A. Perner, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung, Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrović, Die Grünen; Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminaleziologie, Univ. Wien, DSA Monika Pintents, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien; BM a. D. NR Abg. Mag. Barbara Prammer, stv. Bundesparteivorsitzende der SPÖ; Vizekanzlerin Dr. Susanne Riess-Passer, Obfrau der FPO; Dr. Anton Schmid, Kinder- und Jugendanwalt der Stadt Wien; Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien; Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz, SPÖ; Abg. z. NR Mag. Terezija Stočits, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat; Günther Tolar, TV-Showmaster i.R.; Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien

Linke Wienzeile 102 • A-1060 Wien

Telefon & Fax: (+ +43) 876-30-61 • E-Mail: office@RKLambda.at • www.RKLambda.at
Bankverbindung: Bank-Austria BLZ 20151 • Kto. Nr.: 609 489 901

Akteneinsicht & Vertrauensperson

Wünschenswert wäre auch eine konkretere Fassung der Kriterien für die Verweigerung der Akteneinsicht (§ 53 Abs. 2), wobei eine Verweigerung der Akteneinsicht sogar noch nach dem Ende des Ermittlungsverfahrens (§ 53 Abs. 2) ein inakzeptabler und unverständlicher Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage wäre. Zu urgieren ist auch die Statuierung des Rechts auf eine Vertrauensperson ohne Ausnahmen, zumal die Vertrauensperson in die Vernehmung ohnehin nicht eingreifen und sich nicht zu Wort melden darf sondern vielmehr lediglich passiv die Vernehmung beobachten darf (§ 167 StPO). Die gewählte Formulierung „mögliche Beeinträchtigung von Ermittlungen“ ist ein Allerweltsgrund, der stets herangezogen und kaum widerlegt werden kann. Er ist daher mit Nachdruck abzulehnen. Es bleibt auch die Frage, wie durch die Anwesenheit der Vertrauensperson „Ermittlungen“ beeinträchtigt werden können. Allenfalls wäre die Beeinträchtigung der „Vernehmung“ denkbar, wobei sich allerdings die Frage stellt wie denn eine Vernehmung abläuft, die durch die (bloße) Anwesenheit einer passiven Vertrauensperson beeinträchtigt würde

Antragsdelikte

Warum Antragsdelikte zur Gänze beseitigt werden sollen, wird nicht überzeugend begründet. Nach unserer Ansicht gibt es sehr wohl Delikte (vgl. etwa §§ 195f, 203 StGB) bei denen es im Sinne eines konsequenten Opferschutzes durchaus sinnvoll ist, die kriminalpolizeiliche und kriminalstrafgerichtliche Maschinerie erst anlaufen zu lassen, wenn das Opfer dies wünscht, zumal ein bereits bis zur Anklageerhebung gediehenes Verfahren § 96 Abs. 2) eine erhebliche Drucksituation für das Opfer schafft, die arbeits- und zeitintensive Ermittlungsarbeit durch die Verweigerung der Ermächtigung nicht zunichte zu machen. Es gibt Delikte, die einer (unbedingten) amtswegigen Verfolgung, solche, die einer bloßen Ermächtigung bedürfen und auch solche, in denen die Bindung an einen Strafantrag sinnvoll ist. Die vorgesehene Einebnung ist nicht sachgerecht.

Verteidiger

Unverhältnismäßig erscheint uns auch die einseitige Inpflichtnahme der Verteidiger für die Hintanhaltung von (zu allermeist andernorts verursachten) Verfahrensverzögerungen durch die Verpflichtung über die bereits bestehende 14tägige Frist (§ 11 RAO) hinaus (noch dazu mit dem Risiko derer Insolvenz) für Beschuldigte tätig zu werden, mit denen sie kein Vollmachts- und Vertrauensverhältnis mehr verbindet (§ 66 Abs. 2).

Beweisverwertungsverbote

Im Sinne eines effektiven Schutzes der Grundrechte und der Grundsätze eines fairen Verfahrens wären sämtliche Verletzungen der Verteidigungsrechte mit Beweisverwertungsverbot zu sanktionieren (§ 169), etwa die Nichtgestattung einer Vertrauensperson trotz gesetzlichen Anspruchs. Vorschriften ohne diese Sanktion bleiben wirkungslos.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Helmut GRAUPNER
(Präsident)

Mag. Stefan DOBIAS eh
(Generalsekretär)